Spesenreglement

19.01.07/sk

für die Angestellten des SAC Regionalzentrum Sportklettern Ostschweiz

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gütigkeit

Die Angestellten des SAC Regionalzentrum Sportklettern Ostschweiz haben für die Ausübung ihrer Arbeit Anrecht auf Spesen.

1.2 Auszahlung

Es werden nur Spesen, welche mit einer vollständigen Spesenabrechnung (inkl. Quittungen) eingereicht werden und von der zuständigen Person visiert sind, ausbezahlt.

1.3 Lager

Bei Lager werden sämtliche Spesen (Reise, Verpflegung, Übernachtung) direkt mit der Gesamtabrechnung vergütet.

1.4 Mindestanzahl

Es müssen mindestens 3 Athleten/Athletinnen in einer Gruppe (Training oder Lager) sein, damit die Angestellten die Spesen auslösen können.

1.5 Trainingsbetrieb

Wenn mehrere Angestellten die Athleten/Athletinnen im Training betreuen, so werden die Spesen für die zusätzlichen Angestellten nur entschädigt wenn:.
Im Kader mehr als 8, 16, 24, usw. Athleten/Athletinnen sind.
Bei den Espoir mehr als 6, 12, 18, usw. Athleten/Athletinnen sind.
In der Fördergruppe mehr als 6, 12, 18, usw. Athleten/Athletinnen sind
In der Trainingsgruppe mehr als 8, 16, 24, usw. Athleten/Athletinnen sind

1.6 Lagerbetrieb

Wenn mehrere Angestellten die Athleten/Athletinnen im Lager betreuen, so werden die Spesen für die zusätzlichen Angestellten nur entschädigt wenn:.
Im Kader mehr als 6, 12, 18, usw. Athleten/Athletinnen sind.
Bei den Espoir mehr als 3, 6, 9, usw. Athleten/Athletinnen sind.
In der Fördergruppe mehr als 3, 6, 9, usw. Athleten/Athletinnen sind
In der Trainingsgruppe mehr als 3, 6, 9, usw. Athleten/Athletinnen sind

In jedem Lager, wo selber gekocht wird, können neben den oben erwähnten Spesen für Trainer/innen, die Spesen für eine zusätzliche Person (Küchenpersonal) ausbezahlt werden.

2. Fahrkosten

2.1 Arbeitsort

Es gelten folgende Arbeitsorte:

Trainingsgruppen	-> Standort der Trainingsgruppe (Kletterhalle)
Regionalkader	-> Kletterzenturm Gaswerk, Schlieren
Physiotherapie	-> Arbeitsort der Angestellten

2.2 Öffentlicher Verkehr

Es werden die Fahrkosten der 2. Klasse mit ½-Tax entschädigt.

2.3 Autospesen

Es werden CHF –.15 / km & Person (inkl. Benzin, exkl. Gebühren (z.B. Autobahnen im Ausland, Tunnel)) entschädigt.

3. Übernachtung

Falls eine Übernachtung nötig ist werden die effektiven Kosten für eine Halbpension bis maximal CHF 75.— vergütet, sofern die Übernachtung nicht über einer Pauschalabrechnung abgerechnet wird.

4. Verpflegung

4.1 Mittagessen

Es wird bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit eine Pauschale in der Höhe von CHF 25.— entschädigt.

4.2 Gemeinsames Essen

Gemeinsames Essen wie Morgen- und Nachtessen werden anteilmässig vergütet.

5. Telefon

Den Kadertrainer/innen wird eine Telefonpauschale von CHF 150.— / Jahr direkt mit dem Lohn vergütet

6. Büromaterial

Bei Kosten für Porto, Kopien und Büromaterial werden die effektiven Kosten vergütet.

Bülach, 24. Januar 2007

Der/die Präsident/in:	die Technische Leitung:
Stephan Kernen	Andreas Hänggi